

Allgemeinverfügung Nr. 17

des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Untersagung des praktischen Schwimm- und Sportunterrichts an Schulen und der Ausübung des Mannschafts- und Kontaktsports in der Sporthalle sowie eines Nutzungsverbotes der Umkleiden und Nassbereiche sämtlicher Sportanlagen im Landkreis Emsland.

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)ⁱ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSGⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱⁱ folgende über den Geltungsbereich der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 in der Fassung vom 22. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 37/2020, S. 363) hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Der praktische Sport- und Schwimmunterricht wird für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen untersagt. Ausgenommen ist der Sport- und Schwimmunterricht der Kursgruppen der Schuljahrgänge 12 und 13, die sich in der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen zum Erwerb des Abiturs im Fach Sport befinden.
2. Die Ausübung von Mannschafts- und Kontaktsportarten in der Sporthalle wird untersagt. Die Nutzung der Umkleidekabinen und Nassbereiche sämtlicher Sportanlagen ist mit Ausnahme der Schwimmbäder untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 29.11.2020 befristet gültig. Eine Verlängerung der Geltungsdauer bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens ausdrücklich vorbehalten. Von den Verboten der Ziffern 1. und 2. kann in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofortig vollziehbar.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Nachdem sich das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowohl bundesweit, als auch im Landkreis Emsland aufgrund stetig steigender Fallzahlen dynamisiert hat, hat der Landkreis Emsland mit der Allgemeinverfügung Nr. 14 vom 09.10.2020 festgestellt, dass am 09.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. Ausweislich des Lageberichtes zu

COVID-19 in Niedersachsen wies die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Emsland am 27.10.2020 einen Wert von 77,7 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Emsland wurden bereits viele erkrankte, krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige Personen oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 ist es zwingend erforderlich, unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten zu ergreifen.

Aufgrund der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Herbstferien können Infektionsherde in den Schulen innerhalb des Landkreises Emsland nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Im Gebiet des Landkreises Emsland besteht aufgrund fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ein diffuses flächendeckendes stetig zunehmendes Infektionsgeschehen. Aufgrund des oftmals asymptomatischen Verlaufs ist neben den bekannten Fällen auch von einer signifikanten Dunkelziffer auszugehen. Dies erfordert das Ergreifen weiterer Maßnahmen. Im Einzelnen:

Zu 1.):

Mit Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 hat der Landkreis Emsland an allen allgemeinbildenden Schulen (Sekundarbereich I und II) und berufsbildenden Schulen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts im Schulgebäude ab Sekundarbereich I angeordnet.

Als weitere Maßnahme sieht sich der Landkreis Emsland veranlasst, Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung zu reduzieren, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen, damit einerseits das Gesundheitssystem nicht weitergehend belastet wird und andererseits der Präsenzbetrieb in den Schulen aufrecht erhalten werden kann. Im Rahmen der (Schul-)Sportausübungen sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte einer erhöhten Aerosolbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt die räumliche Enge und längere Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten. Die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten wie den Sport- und Schwimmhallen sowie das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen im Zuge der Sportausübung bietet dem SARS-CoV-2-Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten. Dieses Risiko besteht gleichermaßen für alle Schülerinnen und Schüler gleich welcher Altersstufe. Somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter- u.U. sogar exponentiell ansteigt.

Von dieser Untersagung ausgenommen sind ausdrücklich diejenigen Sport- und Schwimmkursgruppen, die sich in der Abiturvorbereitung im Fach Sport befinden. Eine Untersagung würde in diesem Fall zu einer konkreten Gefährdung des Schulabschlusses für diese Schülerinnen und Schüler führen.

Kein gleichgeeignetes milderes Mittel ist die Zulassung des Sportunterrichts im Freien oder die Beschränkung auf Individual- und kontaktlosen Sport in der Halle, da auch in diesen Fällen den Schülerinnen und Schülern zumindest die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Umkleiden und Nassräume zu

benutzen, was wiederum eine Erhöhung des eingangs beschriebenen Infektionsrisikos mit sich brächte. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Teilnahme am praktischen Sportunterricht von der Schulpflicht umfasst ist. Diese Maßnahme ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Zweck.

Zu 2.):

Insbesondere im Rahmen der Ausübung des Mannschafts- und Kontaktsports in der Halle besteht aufgrund der mit der Sportausübung einhergehenden erhöhten Respirationsrate in Verbindung mit den nur begrenzten Lüftungsmöglichkeiten ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Ein derartig erhöhtes Infektionsrisiko ist bei der Ausübung von Individual- bzw. kontaktlosen Sportarten aufgrund der Möglichkeit der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht zwangsläufig gegeben. Allerdings besteht auch bei diesen Sportarten das Risiko, dass eine Übertragung des Corona- SARS- CoV- 2 Virus über die gemeinsame Nutzung der Umkleidekabinen und Nassbereiche erfolgt. Das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bietet dem SARS- CoV- 2 Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten und somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter- u.U. exponentiell ansteigt.

Ein milderes und gleich geeignetes Mittel als eine Nutzungseinschränkung der Umkleidekabinen und Nassräume ist nicht ersichtlich, da die Nutzung der Sportanlagen und damit eine Sportausübung für den Individualsport oder kontaktlosen Sport weiterhin möglich ist.

Zu 1. und 2.):

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen von Maßnahmen kurzfristig aufgrund der Witterungsbedingungen ein noch stärkerer Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis Emsland eintreten wird. Zudem steht gegen den SARS-CoV-2 Virus derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die nach den Ziffern 1. und 2. umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und des Schulwesens sowie zur Eindämmung der Verbreitung des Virus zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu 3.):

Diese unter den Ziffern 1. und 2. genannten Maßnahmen sind dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Emsland sicherzustellen. Sie sind zunächst bis zum 29.11.2020 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahmen von vornherein gewährleistet.

Da erfahrungsgemäß nicht sämtliche denkbaren Lebenssachverhalte im Vorhinein betrachtet werden können, ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, im Einzelfall auf schriftlichem Antrag die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorzusehen.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 07.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346) in der Fassung vom 22.10.2020 (Nds. GVBl. S. 363).

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)
In der jeweils gültigen Fassung